

RS Vwgh 1997/6/26 97/16/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

ABGB §1358;

GGG 1984 §30 Abs2 Z1;

GGG 1984 §30 Abs3;

Rechtssatz

Die Erfüllung der Kostenentscheidung des Berufungsgerichtes durch die im Berufungsverfahren unterliegende Partei stellt gegenüber dem Gläubiger des Kostenanspruches nicht die Bezahlung einer fremden Schuld dar, wofür die unterliegende Partei haftet. Selbst wenn man den Rückzahlungsanspruch des obsiegenden Berufungswerbers, der unnötigerweise Pauschalgebühr entrichtet hat, als fremde Schuld (hier Schuld des Bundes gegenüber dem Obsiegenden) ansieht, so hat die unterliegende Partei einerseits durch die Begleichung ihrer Prozeßkostenschuld nicht die Rückzahlungsverpflichtung des Bundes gegenüber dem siegreichen Berufungswerber erfüllt und andererseits für die Erfüllung einer Gebührenrückzahlungsschuld des Bundes gegenüber dem Zweitbeklagten in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auch nicht gehaftet. Aus § 1358 ABGB kann daher im Wege der Legalzession keine Antragslegitimation gemäß § 30 Abs 3 GGG erwachsen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160207.X04

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at